

# Informationsblatt zum Besuch und zum vorübergehenden Verlassen stationärer Einrichtungen

Stand: 25. Mai 2021

Diese Informationen erläutern die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) und die Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes – Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie – Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus (AV Hygiene) in der jeweils geltenden Fassung näher und berücksichtigen dabei auch die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) sowie die Regelungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) des Bundes.

Sie richten sich an folgende Einrichtungen<sup>1</sup>, in denen Menschen wohnen oder untergebracht sind:

- Alten- und Pflegeheime, Kurzzeitpflegeeinrichtungen und Hospize,
- Einrichtungen für volljährige Menschen mit psychischen oder seelischen Erkrankungen,
- Einrichtungen für volljährige Menschen mit Behinderungen sowie
- ambulant betreute Wohngemeinschaften für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen und
- betreute Wohngruppen für volljährige Menschen mit Behinderungen, soweit Teil 2 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes (SächsBeWoG) auf sie anwendbar ist.

Gemäß der SächsCoronaSchVO sind die Einrichtungen verpflichtet, im Rahmen eines Hygieneplans nach § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder § 23 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene zu erstellen.

Dies bedeutet, dass die Einrichtungen unter Berücksichtigung der einrichtungsbezogenen, baulichen und strukturellen Rahmenbedingungen neben dem Hygienekonzept auch ein Konzept zu Besuchen und zum vorübergehenden Verlassen der Einrichtung (**Besuchskonzept**) inklusive der Anwendung von Schnelltests<sup>2</sup> erstellen müssen. Die Besuchsregelungen sind den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie den Besucherinnen und Besuchern angemessen und verständlich zur Kenntnis zu geben sowie auf der Internetseite der Einrichtung zu veröffentlichen.

Besucherinnen und Besucher im Sinne der SächsCoronaSchVO sind alle Personen, die keine Bewohnerinnen oder Bewohner sind und nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur jeweiligen Einrichtung stehen und mit den Bewohnerinnen oder Bewohnern, betreuten Personen oder dem Pflegepersonal in Kontakt geraten, mit Ausnahme von Personen im Noteinsatz. Dazu gehören auch die in § 29 Absatz 7 bis 9 SächsCoronaSchVO nicht abschließend genannten Personen, die die Einrichtungen beispielsweise im Rahmen richterlicher Anhörungen, Betreuungsaufgaben, Prüf-, Gutachter- und Aufsichtstätigkeiten oder zur medizinischen und therapeutischen Versorgung aufsuchen.

## **Grundsatz: Besuche und das Verlassen der Einrichtung sollen weiterhin ermöglicht und Erleichterungen nach vollständiger Impfung geprüft werden.**

Das Besuchskonzept muss so gestaltet sein, dass die grundgesetzlich geschützten Freiheits- und Teilhaberechte der Bewohnerinnen und Bewohner in den Einrichtungen mit dem Schutzziel des IfSGs im Rahmen der Pandemie angemessen und bedarfsorientiert berücksichtigt werden. Das IfSG führt unter § 28a Absatz 2 zu

---

<sup>1</sup> Gemeint sind die Personen, die sich in diesen Einrichtungen aufhalten und/oder dort in irgendeiner Form oder Funktion tätig sind.

<sup>2</sup> Bei der Nutzung von PoC-Antigentests auf der Grundlage der Coronavirus-Testverordnung des Bundes zur Anwendung bei Besucherinnen und Besuchern, Bewohnerinnen und Bewohnern sowie bei Beschäftigten ist ein einrichtungsbezogenes Testkonzept zu erstellen.

Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens aus: Schutzmaßnahmen (...) dürfen nicht zur vollständigen Isolation von einzelnen Personen oder Gruppen führen; ein Mindestmaß an sozialen Kontakten muss gewährleistet bleiben. Nach § 29 Abs. 3 SächsCoronaSchVO sind die Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Besuchsmöglichkeiten verpflichtet.

Nach Ziffer II. 11. a) der AV Hygiene sind die einschlägigen Empfehlungen des RKIs auch bei der Ausgestaltung der Besuchsregelungen zu beachten. Die Empfehlungen<sup>3</sup> bekräftigen, dass die dort beschriebenen Maßnahmen nicht immer für die direkte Umsetzung geeignet sind, sondern an die Bedingungen der Einrichtungen angepasst werden müssen. Das bedeutet, dass die Maßnahmen sowohl gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern als auch gegenüber den Besucherinnen und Besuchern flexibel und wertschätzend gehandhabt und ausgelegt werden müssen.

Eine **Abwägung** des Nutzens der Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen durch das Virus ist stets gegenüber psychosozialen Folgen und anderen Schäden durch die Eingriffe erforderlich. Somit sind vor Ort regelmäßig Maßnahmen zu prüfen und Lösungen zu finden, die Besuche und Kontakte der Bewohnerinnen und Bewohner innerhalb und außerhalb der Einrichtung sowie das vorübergehende Verlassen der Einrichtung – für einen Spaziergang auf dem Gelände der Einrichtung oder auch zu Besuchszwecken in anderen Haushalten – unter Berücksichtigung des Impfstatus und des aktuellen und regionalen Infektionsgeschehens (**Infektionszahlen nach Landkreis/Kreisfreier Stadt**) ermöglichen.

Um das Schutzziel sowie die Freiheits- und Teilhaberechte der Bewohnerinnen und Bewohner in den Einrichtungen angemessen zu berücksichtigen, sollten aus Sicht des SMS folgende **Leitlinien** in die eigenverantwortliche Abwägung einbezogen werden:

#### **Besuche:**

- a) Die Einrichtungen haben grundsätzlich Besuche an Werktagen sowie an Sonn- und Feiertagen auch innerhalb der Einrichtung sowie auf dem Bewohnerzimmer tagsüber zu ermöglichen und sicherzustellen, sofern die Bewohnerin/der Bewohner nicht unter einer vom Gesundheitsamt angeordneten Absonderung (umgangssprachlich Quarantäne genannt) steht.
- b) Die Besuche sollten so organisiert werden, dass die Einhaltung der AHA+L-Regeln im Bewohnerzimmer (z.B. bei mehreren Besucherinnen und Besuchern, Doppelzimmer), in den Besuchsräumen und in anderen Räumlichkeiten der Einrichtung gewährleistet werden können. Dadurch kann es erforderlich werden, dass die Anzahl und Dauer der Besuche begrenzt und Besuche gegebenenfalls (ggf.) terminiert werden müssen. Dies gilt unabhängig vom Impf- bzw. Genesenenstatus der beteiligten Personen.
- c) Bei Besuchen ist die Privatsphäre der Bewohnerinnen und Bewohner zu wahren. Eine Beaufsichtigung durch Mitarbeitende und Beschäftigte der Einrichtung während des Besuchs, vor allem im Zimmer der Bewohnerinnen und Bewohner, ist nicht durchzuführen.
- d) Auch für immobile Bewohnerinnen und Bewohner, die möglicherweise nicht im Haus transferiert werden können, sind Besuche gemäß den vorgenannten Punkten zu ermöglichen.
- e) Für den Besuch durch jüngere Kinder sollten alternative Besuchsmöglichkeiten (mit Abstand im Freien, am Fenster u.ä.) genutzt werden, da Test- und Maskenpflicht erst ab dem vollendeten 6. Lebensjahr relevant sind.
- f) Besuche sollten - ungeachtet des Impf- bzw. Genesenenstatus - nicht gestattet werden, wenn die Besucherin/der Besucher:
  - Erkältungssymptome, insbesondere eines der Symptome aufweist, die auf eine Infektion mit SARS CoV-2 hindeuten können: Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust,
  - im Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person steht, bzw. der Kontakt innerhalb der vergangenen 14 Tage stattgefunden hat,
  - unter einer vom Gesundheitsamt angeordneten Absonderung steht.

---

<sup>3</sup> [Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen \(verlinkt\)](#)

- g) Sonderregelungen für besondere individuelle (z.B. palliative) Situationen sollten festgelegt werden.

#### Verlassen der Einrichtung - Rückkehr:

- h) Grundsätzlich soll den Bewohnerinnen und Bewohnern das Verlassen der Einrichtung ermöglicht werden, z. B. um ihre Familien zu besuchen.
- i) Die Bewohnerinnen und Bewohner von Alten- und Pflegeheimen sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen sind bei mehrtägigen Besuchsaufenthalten in anderen Haushalten am Tag der Rückkehr (bei eintägigem Aufenthalt am übernächsten Tag) mittels PoC-Antigenschnelltest zu testen und bis zum Vorliegen eines negativen Wiederholungstests am 7. Tag (der Rückkehrtag zählt nicht mit) auf ihrem Zimmer zu versorgen<sup>4</sup>. In Einzelfällen können in enger Absprache von Einrichtung und Gesundheitsamt Sonderregelungen festgelegt werden. Erleichterungen für geimpfte oder genesene Bewohnerinnen und Bewohner sind zu prüfen (siehe nachfolgender Abschnitt). Da es sich bei Zimmerversorgung um keine Quarantäne bzw. Absonderung<sup>5</sup>, sondern um eine vorsorgliche Maßnahme zur Kontaktreduzierung – insbesondere zu ungeimpften Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern – handelt, sind Besuche von Angehörigen oder anderen externen Besucherinnen und Besuchern während der Zimmerversorgung weiterhin zu ermöglichen. Auch Spaziergänge im Freien ohne Kontakt zu anderen Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern sind möglich.

Zur praktischen Ausgestaltung der Besuchsregelungen im Bereich der stationären Altenhilfe weisen wir ergänzend auch auf die Leitlinie der Deutschen Gesellschaft für Pflegewissenschaft e.V. (Hrsg.) (2020) hin: S1 Leitlinie – Soziale Teilhabe und Lebensqualität in der stationären Altenhilfe unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie – Langfassung – AWMF Registernummer 184 – 001 (Leitlinie abrufbar unter: [www.awmf.org/leitlinien/detail/II/184-001.html](http://www.awmf.org/leitlinien/detail/II/184-001.html))

### Erleichterungen für Besuche und die Rückkehr in die Einrichtung für Geimpfte und Genesene:

Die nachfolgenden Hinweise ergeben sich aus den Empfehlungen des RKIs<sup>6</sup> sowie aus der SächsCoronaSchVO. Die Einrichtungen werden dringend gebeten, auf dieser Grundlage Erleichterungen durch Anpassung der Besuchskonzepte vorzunehmen.

Ein **vollständiger Impfschutz** ist gegeben, wenn:

- seit der Gabe der letzten Impfdosis, die nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim RKI für ein vollständiges Impfschema erforderlich ist, mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff mehr als **14 Tage** vergangen sind, d.h.
  - nach der **Zweitimpfung** mit den Impfstoffen Comirnaty von BioNTech/Pfizer, COVID-19-Vaccine von Moderna, Vaxzevria von AstraZeneca
  - nach der Gabe **einer Impfdosis** des COVID-19-Impfstoffs Janssen von Johnson & Johnson.
- Ein vergleichbarer Schutz kann angenommen werden bei Personen,
  - die von einer SARS-CoV-2-Infektion **genesen** sind und **eine Impfdosis** erhalten haben, wenn mehr als **14 Tage** seit der Impfung vergangen sind.

**Einen gültigen Genesenenstatus haben Personen,**

- bei denen eine **SARS-CoV-2-Infektion** durch einen **PCR-Test** diagnostiziert wurde, der **mindestens 28 Tage** und **höchstens 6 Monate** zurückliegt.

---

<sup>4</sup> in Anlehnung an Ziffer 3.3 dto.

<sup>5</sup> Diese darf nur durch die Gesundheitsämter angeordnet werden.

<sup>6</sup> Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen (Stand:19.05.2021, Ziffer 10.3)

Werden nachfolgend die Begriffe „Geimpfte“ oder „Genesene“ verwendet, beziehen sich die Hinweise ausschließlich auf die o.g. Personengruppen.

Gemäß den Empfehlungen des RKIs<sup>7</sup> kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Geimpfte/Genesene mit SARS-CoV-2 infizieren (z. B. mit dem Originalvirus oder mit neuen Virusvarianten) und die Infektion auf andere Personen übertragen. Allerdings ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand das (Übertragungs- als auch Infektions-)Risiko bei Geimpften/Genesenen geringer als bei negativ Getesteten und deutlich geringer als bei Nichtgeimpften.

Vor diesem Hintergrund muss bei einer Anpassung der Maßnahmen zum Infektionsschutz das verbleibende Risiko einer Infektion und daraus folgender Erkrankung abgewogen werden gegen die positiven Wirkungen der Lockerungen der Schutzmaßnahmen.

Die Empfehlung des RKIs zu Besucherrestriktionen im Falle eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung bleibt gültig, unabhängig vom individuellen Impfstatus bzw. dem Durchimpfungsgrad der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. des Personals.

## Folgende Anpassungen sollten geprüft werden:

- Die **Besuche** können zeitlich in Dauer und Häufigkeit sowie hinsichtlich der Anzahl der Besucherinnen und Besucher ausgedehnt werden. Dies soll unter den Bedingungen geschehen, dass innerhalb der Einrichtung die AHA+L-Regeln eingehalten werden können sowie ungewollte und unnötige Ansammlungen, nicht überschaubare Besucherströme, Zusammentreffen mehrerer ungeimpfter Besucherinnen und Besucher in einem Bewohnerzimmer insbesondere bei Doppelbelegung von Zimmern nicht entstehen:
  - Besuche nur unter Geimpften/Genesenen (Besucherinnen und Besucher sowie Bewohnerinnen und Bewohner) sind in der Personenzahl grundsätzlich nicht begrenzt, sofern die vorgenannten Bedingungen eingehalten werden können.
  - Die Anzahl der zeitgleich anwesenden Besucherinnen und Besucher, die noch nicht geimpft sind, bemisst sich nach den aktuell geltenden Kontaktbeschränkungen für private Zusammenkünfte.
- Bei Kontakten von **geimpften bzw. genesenen** Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Besucherinnen und Besuchern untereinander (ohne Anwesenheit von Nicht-Geimpften bzw. Personen ohne gültigen Genesenenstatus) kann auf das Einhalten der **Abstandsregelungen verzichtet** werden. Gemäß SächsCoronaSchVO ist auch in dieser Konstellation eine FFP2-Maske durch die Besucherin/den Besucher zu tragen.
- Bei **geimpften/genesenen** Bewohnerinnen und Bewohnern können auch **nähere physische Kontakte** mit Besucherinnen und Besuchern ohne vollständigen Impfschutz bzw. gültigen Genesenenstatus, die selbst kein Risiko für einen schwereren Krankheitsverlauf haben, ermöglicht werden, sofern die Bewohnerin/der Bewohner einen Mund-Nasen-Schutz und die Besucherin/der Besucher eine FFP2-Maske tragen. Die Besucherinnen und Besucher sind darüber aufzuklären, dass sie einem gewissen Infektions- und Erkrankungsrisiko ausgesetzt sind.
- Für **geimpfte/genesene** Bewohnerinnen und Bewohner kann auf eine **Zimmerversorgung** nach Rückkehr von Besuchsaufenthalten gemäß Leitlinien Buchstabe g) **verzichtet** werden<sup>8</sup>. Da ein (unbemerkter) enger Kontakt zu infizierten Personen während des Aufenthalts bei Angehörigen nicht ausgeschlossen werden kann, empfiehlt das SMS dennoch eine Testung – wie unter Leitlinie i) beschrieben – sowie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes außerhalb des Zimmers für den Zeitraum bis zur zweiten Testung.

---

<sup>7</sup> RKI-Empfehlung, Stand: 19.05.2021, vgl. S. 36

<sup>8</sup> gemäß GMK-Beschluss vom 19.04.2021

## Was ist beim Besuch in der Einrichtung zu beachten?

### Registrierung, Screening, Einweisung:

Die Besucherin/der Besucher wird registriert (Name, Datum des Besuchs, besuchte Person) und auf Symptome vereinbar mit COVID-19 gescreent.

Die Besucherin/der Besucher wird durch die Einrichtung in eine gründliche Basis- und Händehygiene eingewiesen und wäscht oder desinfiziert sich vor bzw. unmittelbar nach dem Betreten der Einrichtung die Hände.

Die Besucherin/der Besucher wird angehalten, den Mindestabstand von 1,5 Metern zu allen Personen – wo immer möglich - einzuhalten. Ausnahmen für Kontakte zwischen **geimpften/genesenen** Personen sind oben beschrieben.

### Testung:

Die Besucherin/der Besucher darf die Einrichtung nur nach erfolgtem Antigenschnelltest auf SARS-CoV-2 **mit negativem Testergebnis** vor Ort oder mit tagesaktuellem **Nachweis eines negativen Ergebnisses eines Antigenschnelltests<sup>9</sup>** auf SARS-CoV-2 betreten.

**Geimpften bzw. genesenen** Besucherinnen und Besuchern kann der Zugang/Zutritt auch ohne Testung vor Ort oder Testnachweis gewährt werden.

Im Hygienekonzept können Ausnahmen für Besuche zum Zweck der Sterbebegleitung aufgenommen werden. Gänzlich ausgenommen von dieser Regelung sind Rettungsdienste im Noteinsatz.

Die Einrichtungen sind verpflichtet, auf Wunsch der Besucherinnen und Besucher einen für sie kostenlosen Antigenschnelltest durchzuführen.

Der für den erforderlichen Nachweis maximal 24 Stunden (tagesaktuell) vorab durchgeführte Test muss durch einen Leistungserbringer nach der Coronavirus-Testverordnung ausgeführt oder überwacht worden sein. Das sind Testzentren oder Stellen, die beispielsweise zur Durchführung der kostenlosen Bürgertestung beauftragt wurden, oder Arztpraxen. Dem Antigentest steht ein PCR-Test gleich, der nicht älter als 48 Stunden ist.

Ergebnisse von Selbsttests können nur anerkannt werden, wenn sie vor Ort unter Aufsicht von fachkundig geschultem Personal durchgeführt werden.

Die von Ärztinnen und Ärzten sowie anderen Professionen im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes gem. § 2 Nummer 7b SchutzAusnahmV – ggf. in Verbindung mit § 4 der Coronavirus-Testverordnung - erstellten tagesaktuellen Testnachweise sind zu akzeptieren und stellen somit eine Entlastung der Einrichtungen dar. So können Wartezeiten und unnötige Tests, z. B. der Ärztinnen und Ärzte, beim Besuch von mehreren Heimen an einem Tag vermieden werden.

### FFP2-Maske:

Beim Betreten der Einrichtung besteht für die Besucherin/den Besucher die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske oder einer vergleichbaren Atemschutzmaske, jeweils ohne Ausatemventil. Im Falle von Ausnahmen nach § 5 Abs. 2 SächsCoronaSchVO sollten zusätzliche Schutzmaßnahmen (z. B. FFP2-Maske für die besuchte Person) getroffen werden. Die Bewohnerinnen und Bewohner sollen dabei über das Risiko einer Infektion und die Maßnahme „Maske tragen“ aufgeklärt werden.

---

<sup>9</sup> <https://www.coronavirus.sachsen.de/coronatest-8931.html#a-9014>

Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Infektionsprävention finden Sie im folgenden Dokument (verlinkt): [Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen](#)

Im Sinne eines gemeinsamen Verständnisses für Maßnahmen in dieser schwierigen Zeit der Corona-Pandemie möchten wir mit diesen Informationen zu mehr Handlungssicherheit in der Praxis beitragen. Hinweise, Anmerkungen und Ergänzungsvorschläge Ihrerseits sind stets willkommen.

Gleichzeitig möchten wir uns bei Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Ihren Einsatz und Ihr Engagement bedanken und wünschen Ihnen, dass Sie alle gesund bleiben!